



1306





Marz 1723.



# emnach Wohl-Edl. Hoch-

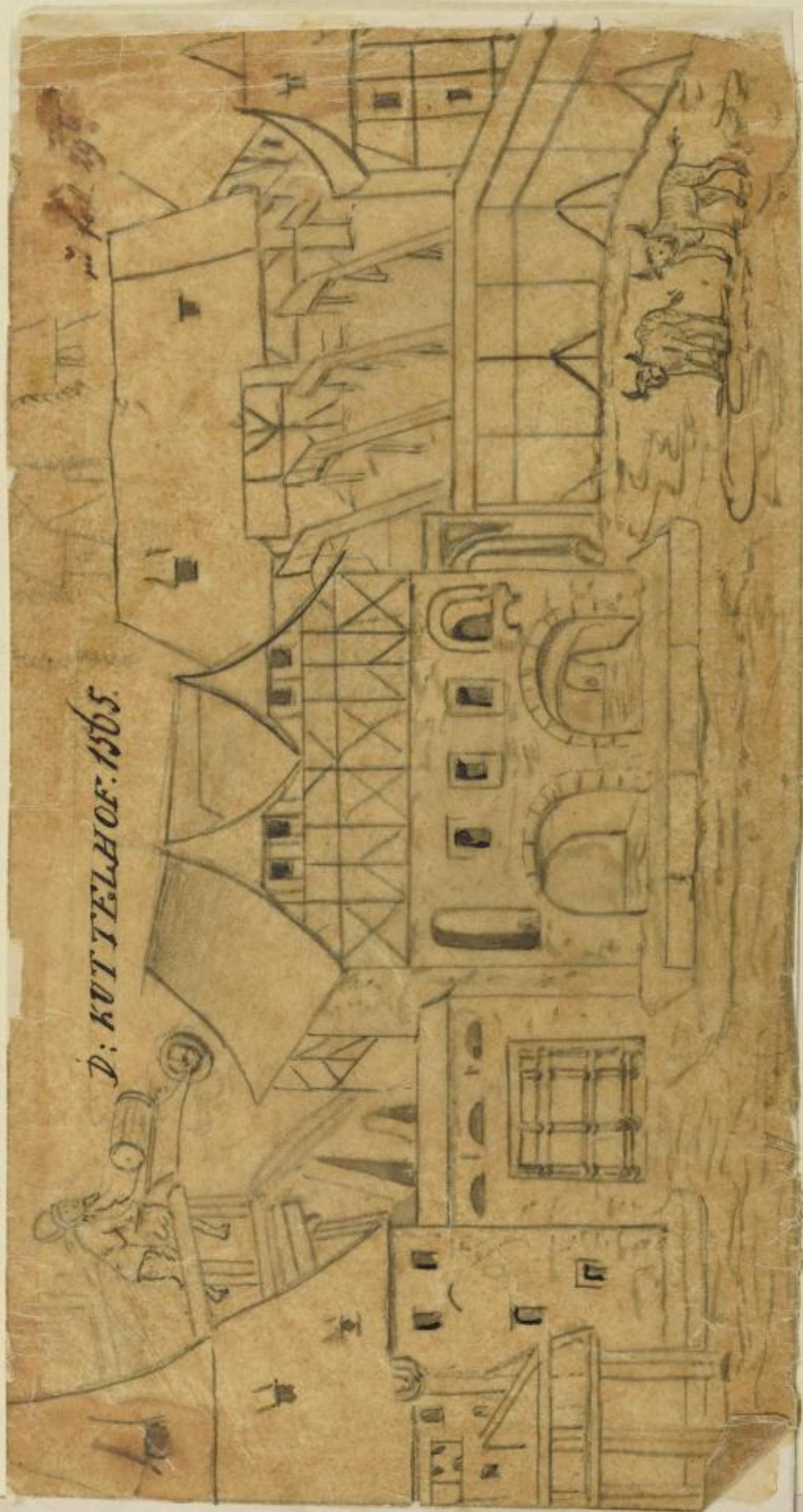
**S**chweiz. Rathes der Stadt Görlitz über Dero Dorffschaff-  
 ten geordnete Herrenwaltere zu größten Mißfallen vernehmen  
 müssen: wie denen unterm 1663. den 8. Martii 1683. den 11. April. 1686. und  
 den 19. Martii 1688. ergangenen öffentlichen Verbothen schnurstracks entgegen, zeithero  
 von vielen eigennützigem Wohl Birthen und ihren Kindern, als auch dem lie-  
 derlichen Gesinde, auf denen Dorffschafften unternommen; nicht allein an denen Ufern des Neiß-Flusses,  
 sondern auch in denen Bächen, Gewässern und Mühlgräben des Fischens und Krebsens ganz unbefugter  
 Weise sich anzumassen; und hierdurch E. Wohl-Edl. Schweiz. Rath und Gemeiner Stadt dießfalls zustehen-  
 den Gerechtsame unverantwortlicher Weise einzugreifen, die, denen sothaner Fischereyen jährliche Nutzung ge-  
 gen einen billigen Zins verpachtet worden, zu beeinträchtigen, nicht minder an theils Orten durch ungeziemendes  
 Andämmen und Abschlagen derer Wässer auf die Wohl als von denen Pächtern selbst durch die kleinere  
 Zeuge und Garne mithin ohne alle Pflege beschehende Beschädigung des unzeitigen Saamens / und gar  
 nicht beobachteten behörigen Anwachs und Vermehrung derer streichenden Fische / und mit Ethern  
 besetzten Krebse / sothanen in Gewässern verließen, welchen Seegen zu veröden und zu verwüsten; folglich  
 dessen Mangel und Abgang zu veranlassen: und demnach nicht verhängen, oder selbstem nachgesehen werden  
 mag. Als wird Rahmens E. Wohl-Edl. Hochw. Rathen und jeden Gemeiner Stadt Unterthanen, denen  
 Birthen, deren Kindern und Gesinde, ausser dem sothanen Fischereyen pachtweise zugestanden worden, sich einigen  
 Fischens und Krebsens in obbemeldten E. Wohl-Edl. Hochw. Rathe und Gemeiner Stadt zustehenden Ge-  
 wässern anzumassen; denen Pächtern aber dergleichen allerersten Ruin des Fischwercks gereichendes Unter-  
 nehmen, mithin die so enge geschrenckte Garne Körbe zu gebrauchen / allen Fisch-Saamen /  
 streichende Fische / und mit Ethern besetzte Körbe / oder was unter dem andern Jahre am  
 Wachsthum / als wessen ein Jeder nach Art der Fische kundig seyn kan und soll, gänzlich und bey Vermeidung  
 Fünff Reichs-Thaler Straaffe / auch nach Verurtheilung bey schwerer Gefängniß, Anschliessung an die öffent-  
 liche Gerichts-Säulen und Hals-Eisen, hiermit unter andern und Jedermann, besonders aber Richter, Gerichts-  
 Eltesten, Voigte und Förstere, der, daß dergleichen, das Verboth ungeachtet, unterfangen worden, kundig wer-  
 den sollte, ohne Ansehung der Person, solches bey Vermuthung der darauf gesetzten unnachbleiblichen Straaffe, indem  
 wieder die Verheehlere, als ob sie die Thäter selbst, verurtheilt werden soll, zu denunciren bedeutet; solchenfalls auch,  
 daß sein Rahme verschwiegen bleiben, er aber mit einer gewissen Ansehung angesehen werden solle, versichert. Wornach  
 sich Männiglich zu achten. Sign. Görlitz den 1723.

**S. Wohl-Edl. Hochw. Rathes der Stadt Görlitz**  
**über Dero Dorffschafften und Heyden geordnete Verwaltung.**

100

Handwritten text in a Gothic script, likely a manuscript page. The text is arranged in approximately 25 lines. The ink is dark and the paper shows signs of age, including some staining and discoloration. The script is dense and characteristic of the late Middle Ages or early modern period.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a concluding line. It appears to be written in the same Gothic script as the main body of text.



Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7